
EF WR. 3. Kanti Lernblatt zur Prüfung am 22.11.2011Autor:
Linus MetzlerVersion:
1.0bVeröffentlichung:
20.11.2011

EINFÜHRUNG IN DAS RECHT, 1. TEIL PERSONENRECHT

INHALTSVERZEICHNIS

Entwicklung des Rechts	2
Sitte, Moral/Ethik und Recht	2
Aufgaben und eigenschaftend es Rechts.....	2
Rechtsquellen	2
ANalyse nach F. Meier	3
Einteilungen.....	4
Grundsätze.....	4
Prozessarten	5
Subsidiaritätsprinzip.....	5
Personenrecht.....	5
Handlungsfähigkeit.....	5
Natürliche und juristische Personen	6
Eherecht ZGB §90 ff.....	7

INFO

Dies ist ein Lernblatt von Linus Metzler zum Thema Einführung in das Recht, 1. Teil Personenrecht, die in der 3. Kanti bei Herrn Meier behandelt wurde. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Haftung wird



abgelehnt.

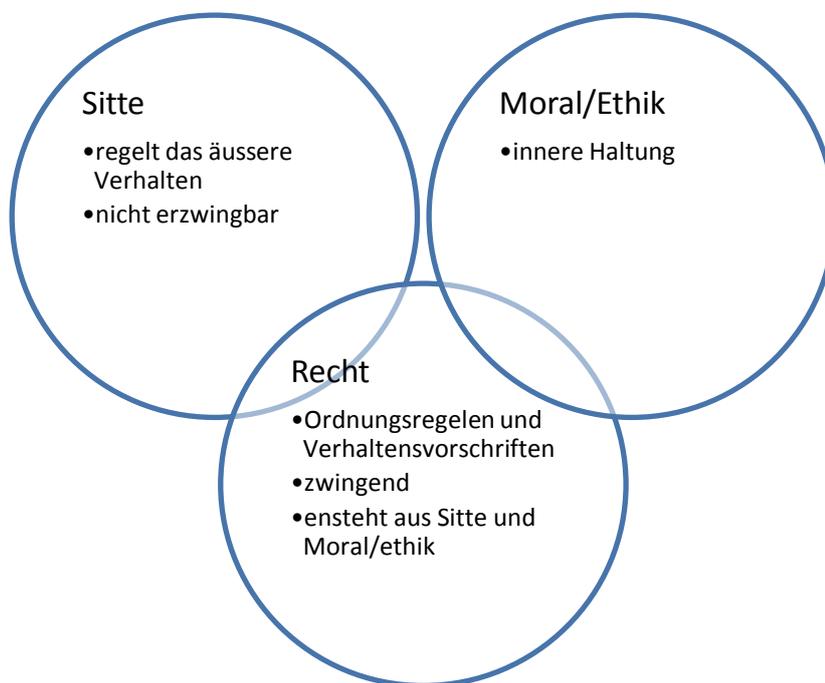
ksrlernblatt von [Linus Metzler](#) steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung 3.0 Lizenz](#).

LERNTEIL

Da wir keine Lernziele haben, schreibe ich einfach zusammen, was wir gelernt haben!

ENTWICKLUNG DES RECHTS

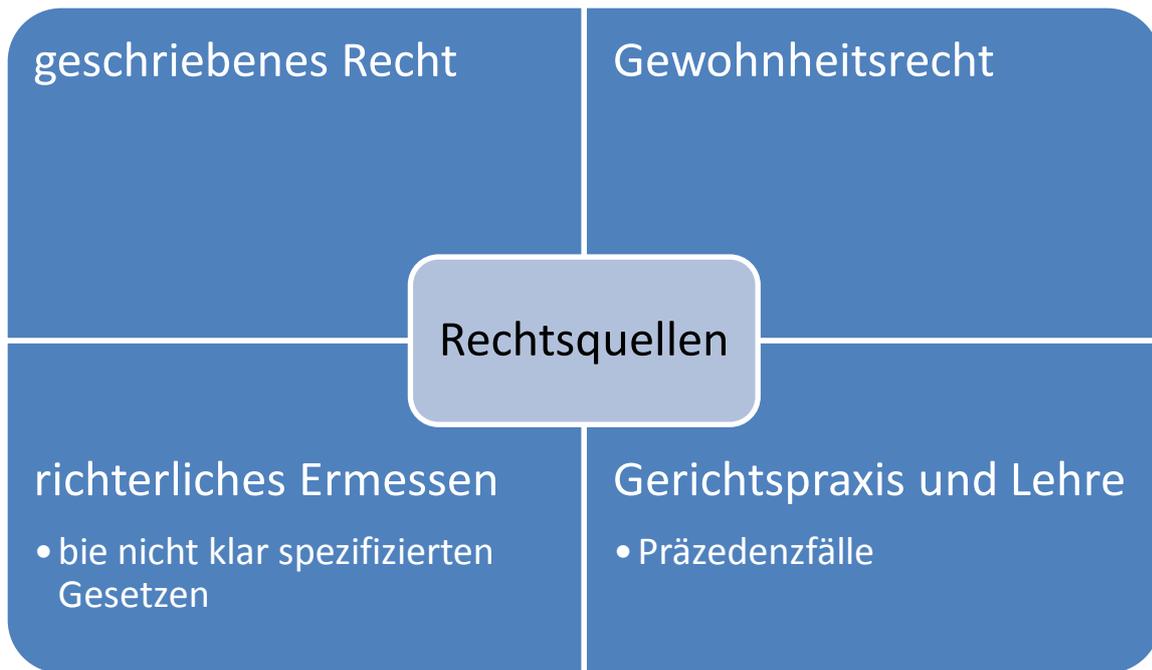
- Es gab (und gibt) in jeder Kultur – auch wenn verschieden – eine Rechtsordnung
- Ohne Recht kann keine Gesellschaft auskommen
- Oftmals nehmen sich die Herrscher Privilegien heraus
- Kurz vor der Französischen Revolution wurden 1779 durch Jean Jacques Rousseau die ersten Menschenrechte in einer Verfassung verankert – der amerikanischen
- Heute gibt es die Gewaltentrennung in Legislative, Exekutive und Judikative

SITTE, MORAL/ETHIK UND RECHT

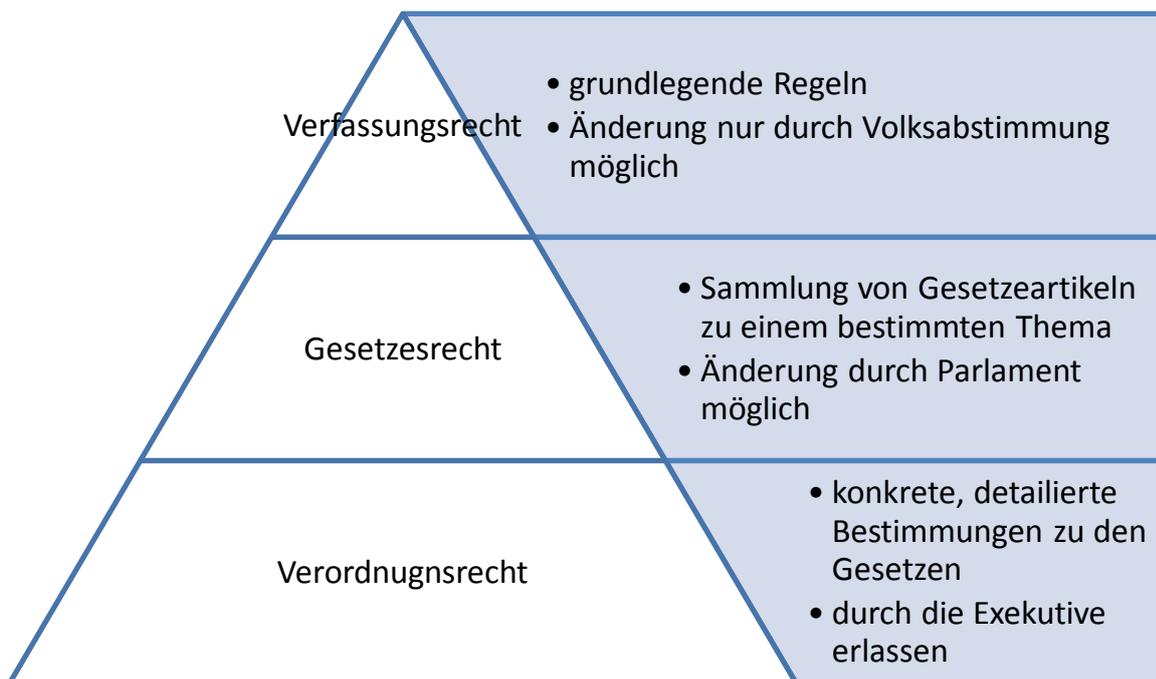
AUFGABEN UND EIGENSCHAFTEN DES RECHTS

- Recht als Friedensordnung
- Recht und Gerechtigkeit
- Recht ist erzwingbar
- Recht ist veränderlich
- Recht ist kulturell verschieden
- Recht bedarf korrekter Form

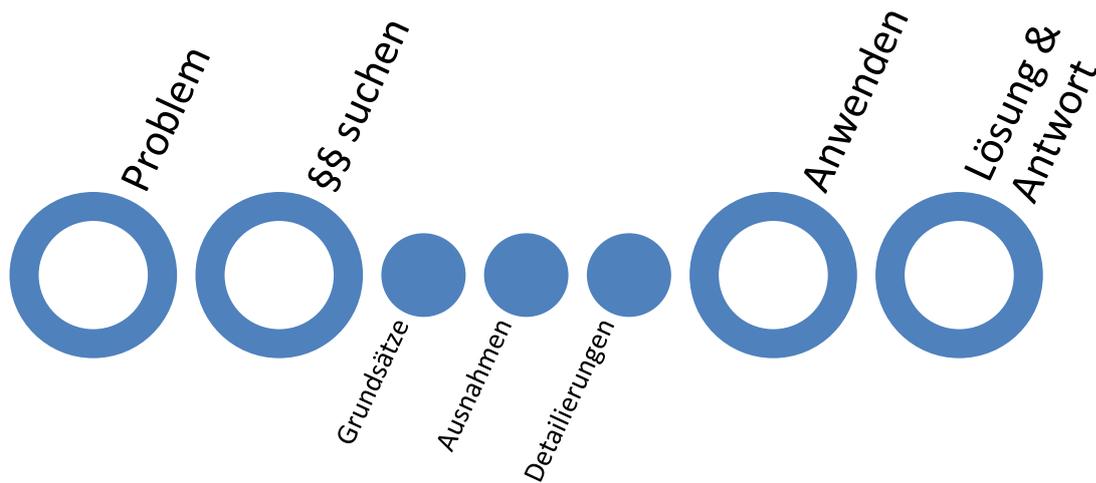
RECHTSQUELLEN



GESCHRIEBENES RECHT



ANALYSE NACH F. MEIER



EINTEILUNGEN

- Das Recht
 - > Öffentliches Recht
 - > Privat- oder Zivilrecht
- Die Gesetze
 - > Zwingende Vorschriften oder Regelungen
müssen berücksichtigt werden
 - > Ergänzendes oder dispositives Recht
falls keine anderweitige Vereinbarung
 - > Relativ zwingend (einseitig abänderbare) Regelungen
„zu Gunsten von...“-Artikel, v.a. im Arbeitsvertrag z.B. **min.** 4 Wochen Ferien

GRUNDSÄTZE

- BV
 - > §2
Zwecke und Ziele: Unabhängigkeit, gemeinsame Wohlfahrt, innerer Zusammenhalt, nachhaltige Entwicklung, kulturelle Vielfalt
 - > §5
 1. Grundlage staatlichen Handelns ist das Recht (Legalitätsprinzip, Willkürverbot)
 2. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein
 3. Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben
 4. Bund und Kantone beachten das Völkerrecht
 - > §7 ff.
Recht auf Leben, Recht auf Menschenwürde, Ehefreiheit, Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, usw.
- ZGB
 - > §1 Anwendung der Rechtsquellen
 - > §2 I Handeln nach Treu und Glauben
 - > §2 II Rechtsmissbrauch finden keine Rechtsschutz
 - > §3 I Der gute Glaube wird vermutet
 - > §3 II Rechtsunkenntnis schadet
 - > §8 Beweislast

> §10 Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden

PROZESSARTEN

- Strafprozess
- Zivilprozess
- Verwaltungsverfahren
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

Verfahren	Zivilprozess	Strafprozess	Verwaltungs- verfahren
Kriterien			
Streit- gegenstand	Bestrittene Rechtsbehauptung	Verstoss gegen Strafgesetz	Verwaltungs- verfügung
Prozess- begehrende Partei	Kläger: Behauptet ein Recht	Ankläger: Staat, vertreten durch Staatsanwalt	Rekurrent/ Beschwerdeführer nicht Verfügung an
Gegen- partei	Beklagter: Bestreitet die Rechtsbehauptung	Angeklagter: Beschuldigter Täter mit Verteidiger	Verfügende Behörde: Bestreitet den Anfechtungsgrund
Instanzen- weg	1. Vermittler (Friedensrichter) 2. Bezirksgericht (Amtsgericht) 3. Obergericht (Kantonsgericht) 4. Bundesgericht	1. Untersuchungs- richter 2. Bezirksgericht (Kriminalgericht) 3. Obergericht (Kantonsgericht) 4. Bundesgericht	1. höhere Behörde, z.B. Regierungsrat 2. Verwaltungsgericht 3. Bundesgericht
Tätigkeit des Gerichts	Prüfung der Anträge beider Parteien; Ent- scheid über die An- träge (Gutheissung oder Ablehnung)	Ermittlung des Sach- verhaltes; Ver- urteilung des Täters zu Strafe oder Frei- spruch	Ermittlung des Sach- verhaltes; Entscheid über Recht und Verhältnismässigkeit der angefochtenen Verfügung

SUBSIDIARTIÄTSPRINZIP

Die unterste, dazu befugte Instanz soll das Problem lösen → „bottom-up“ statt „top-down“.

PERSONENRECHT

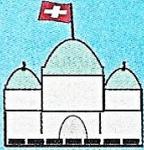
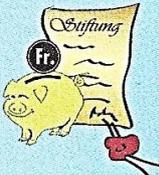
- Rechtssubjekte handeln und Rechtsobjekte werden ge- oder behandelt

HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Urteilsfähigkeit ZGB §13

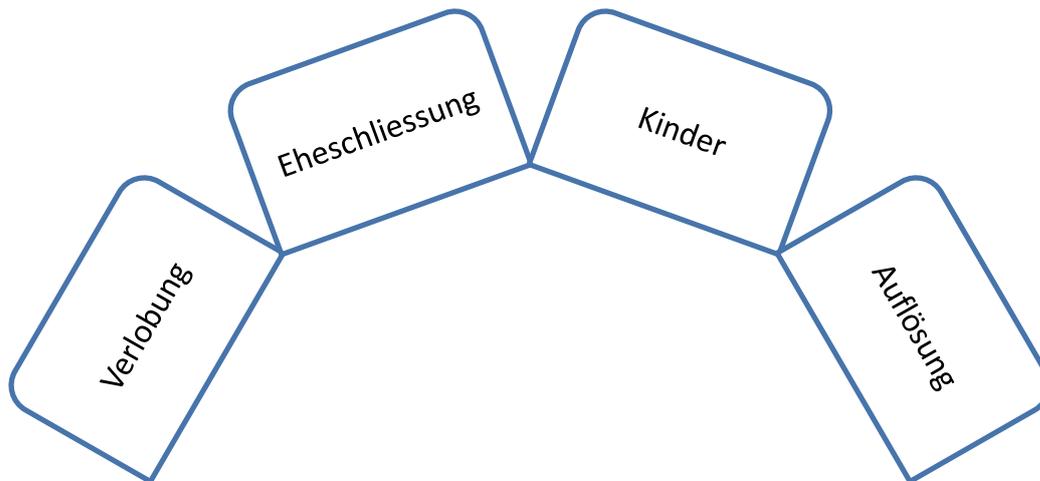
- > Ab 7-8 Jahren
- > Gleichzeitig auch deliktfähig
- > Verlust durch Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit, Kindealter
- Mündigkeit ZGB §14
 - > Mit 18 Jahren
- Vollständig handlungsunfähig ZGB §17 und ZGB §18
 - > Urteilsunfähige
- Beschränkt handlungsunfähig ZGB §19 I
 - > Urteilsfähig, aber nicht mündig

NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN

im Privatrecht		im öffentlichen Recht	
	<p>Gesellschaften: Aktiengesellschaft (OR 620-763) GmbH (772-827) Genossenschaft (OR 828-926)</p>		<p>Öffentlich-rechtliche Körperschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund • Kantone • Gemeinden
	<p>Vereine (ZGB 60-79)</p>		<p>Öffentlich-rechtliche Anstalten (Beispiele): Spitäler, Universitäten, Fachhochschulen, Stadtbibliotheken, kantonale Gebäudeversicherungen, SRG; z.T. Kantonalbanken oder städtische Elektrizitätswerke usw.</p>
	<p>Stiftungen (ZGB 80-89)</p>	  	

Vergleich natürliche und juristische Personen

natürliche Personen	Merkmale	juristische Personen
	↔	
Geburt (Zeugung)	Entstehung und Rechtsfähigkeit	Gründungsurkunde, Statuten, Handelsregistereintrag
Vor- und Nachname	Bezeichnung	Firmen- oder Vereinsname, Stiftungsbezeichnung
Mündigkeit und Urteilsfähigkeit	Handlungsfähigkeit	Bestellung der Organe (z.B. Verwaltungsrat od. Vorstand, Revisions- od. Kontrollstelle usw.)
Privatvermögen	Haftung	Vereins-, Gesellschafts- oder Stiftungsvermögen, evtl. auch Privatvermögen
Tod	Untergang der Persönlichkeit	Auflösung, Löschen des Handelsregistereintrages

EHERECHT ZGB §90 FF.

ZIVILSTÄNDE

- Ledig
- Verheiratet
- Verpartnert
- Verwitwet
- Geschieden

VERLOBUNG

- Rechtlich wertlos, ausser: nicht-Gelegenheitsgeschenke (im Hinblick auf Eheschliessung) können bei Auflösung zurückgefordert werden
 - > Kein Anspruch auf Ehe

VORAUSSETZUNGEN

- Handlungsfähig
- Monogamisch (nicht bereits verheiratet → muss zuerst aufgelöst werden)
- Nicht in gerader Linie verwandt

WIRKUNGEN DER EHE

- Name und Bürgerrecht des Mannes (auf Gesuch hin, der Namen und Bürgerort der Frau möglich)
- Gemeinsame Entscheide (Wohnort, Geldbeträge, Erziehung der Kinder)
- Allgemeine Besorgungen könne Ehegatten alleine handeln, bei grösseren Auslagen braucht es eine ausdrückliche Zustimmung des Anderen